

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Marl für den Bereich des Wendehammers am südlichen Ende der Gustav-Mahler-Straße**

---

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB (Änderungen) und § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hat der Rat der Stadt Marl am 23.09.2010 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes mit gekennzeichnetem Änderungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist, eine Teilfläche innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche des Wendebereich am südlichen Ende der Gustav-Mahler-Straße in private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parken“ zu ändern und entsprechend zu entwiden. Gemäß § 13 a BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit der Begründung in der Zeit vom

**22.10.2010 bis einschließlich 22.11.2010**

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Das Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfordert keine neuen Gutachten / Fachbeiträge.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 27.09.2010

Werner Arndt  
Bürgermeister